

Werbefahrten und Verkaufsveranstaltungen

Waren Sie auch schon einmal „glücklicher Gewinner“? Etwa mit den Worten „Heute ist Ihr Glückstag“, „Hauptpreis gewonnen“, „€ 1.000,00 geschenkt“.... Dies ist oft die Einladung zu einer Verkaufsveranstaltung von unseriösen Unternehmen, die sich meist hinter Phantasienamen und Postfachadressen verstecken.

Die Mittel Konsumenten zu einer zeitintensiven Werbeveranstaltung zu locken werden immer dreister und kreativer. Fast schon gewonnen haben die Unternehmen dann, wenn die Konsumenten im Gasthaus oder Hotel beim wohlverdienten Schnitzel sitzen und mehr oder weniger interessiert der Produktpräsentationen folgen.

Produktpräsentation/Verkaufstricks:

Die top geschulten Verkäufer geben alles, um Ihre Produkte wie Reisen, Decken, Pölster, Matratzen, Topf-Sets usw. an den Mann bzw. die Frau zu bringen. Ein gutes Zugpferd in diesem Zusammenhang ist der gesundheitliche Aspekt. Doch Vorsicht, die versprochene Qualität und der einmalig günstige Preis halten oft nicht das was sie versprechen.

Es ist für Konsumenten fast unmöglich, einen Preisvergleich oder einen Qualitätscheck vor Ort zu machen. Leider merkt man erst im Nachhinein, dass zB statt dem angepriesenen Kaschmirpolster, man nun glücklicher Besitzer eines handelsüblichen mittelklassigen Schafwollpolsters ist.

Je weiter die Verkaufsveranstaltung fortgeschritten ist, umso billiger werden die Preise der Produkte. Oft werden auch, es sei denn man bestellt eine gewisse Menge natürlich, Gratiszugaben wie Fahrräder etc. angepriesen.

Wo ist der angepriesene Gewinn geblieben?

Die angekündigte hohe Bargeldsumme, das Luxusauto oder die Traumreise werden dann, so wird es zumindest verkauft, erst im Rahmen einer Sonderveranstaltung, für die der ausgewählte glückliche Konsument natürlich noch eine gesonderte Einladung bekommt, ausgespielt.

Tatsächlich gibt es aber weder eine Sonderveranstaltung, noch eine Einladung dazu und schon gar keinen Gewinn. Pech gehabt!

Aber ein Trostpflaster steht oft parat. Es gibt immerhin einen Reisegutschein für ein völlig unbekanntes Unternehmen, das Gruppenreisen an gängige Destinationen anbietet. Leider aber in der Nebensaison. Und gratis ist dabei auch selten etwas. Denn rechnet man die Saisonzuschläge, Flughafenaufpreise und andere Gebühren zusammen, so ist man oft auf dem Preis, den diese Reise in der entsprechenden Saison und in der vorgegebenen Hotelkategorie auch ohne Gutschein gekostet hätte.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Laut § 57 GewO (Gewerbeordnung) dürfen Werbezusendungen für die Veranstaltung nicht mit Gewinnzusagen oder Gratisleistungen verbunden werden. Außerdem müssen sie Mindestinformationen enthalten:

1. den Namen des Gewerbetreibenden samt ladungsfähiger Anschrift sowie Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung
2. die Charakterisierung der angebotenen Waren, gegebenenfalls der angebotenen Dienstleistungen, im Falle der Bewerbung von Reisen, den Namen (die Firma) sowie den Standort des Reiseveranstalters und
3. einen Hinweis auf das bestehende Verbot der Entgegennahme von Bestellungen und des Barverkaufes im Rahmen der Veranstaltung.

Zudem müssen solche Veranstaltungen bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung behördlich angezeigt werden.

Die Präsentation bestimmter Produkte ist grundsätzlich verboten. Dazu zählen: Nahrungsergänzungsmittel, Gifte, Arzneimittel, Heilbehelfe, Uhren aus Edelmetallen, Gold- und Platinwaren, Juwelen, Edelsteine, Waffen und Munition, pyrotechnische Artikel, kosmetische Mittel, Grabsteine und deren Zubehör, sowie Kränze und sonstiger Gräberschmuck.

Diese Bestimmungen gelten nur für Werbeveranstaltungen außerhalb der Betriebsstätte oder Wohnung des Unternehmers. Werbeveranstaltungen in Privathaushalten fallen jedenfalls nicht unter diese Bestimmungen.

Haben sie dennoch schon gekauft oder bestellt, so erkundigen Sie sich über Ihr Rücktrittsrecht. Grundsätzlich steht ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu. Dieses kann zumindest innerhalb einer Woche ausgeübt werden, sofern der Unternehmer ausreichend belehrt hat. Ist die Belehrung nicht ausreichend, steht Ihnen ein unbeschränktes Rücktrittsrecht zu.

Haben Sie Fragen zu diesem oder anderen Themen, so steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt gerne zur Verfügung.